

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Weinheim

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 08. November 1999 (GBl. S. 435), § 8 Abs. 3 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen die in der Baulast der Stadt Weinheim stehen, werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weinheim, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist oder ihr gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes die Sondernutzungsgebühren zustehen.

§ 2 Erlaubnisantrag

Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind mit Angaben über die Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3 Gebühren

- (1) Zusätzlich zu den in § 1 bezeichneten Fällen werden Gebühren auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Gebühren werden, je nach Sondernutzung, in Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen in der Regel pro angefangenen m² nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

- (3) Bei der Festsetzung der Sondernutzungsgebühren innerhalb des nach Abs. 2 maßgeblichen Gebührenrahmens werden angefangene Tage und Wochen voll berechnet. Sind keine Tages- oder Wochengebührenrahmen vorgesehen, sind die Gebühren nach dem Rahmen für die Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzung für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen weniger als 1 Monat auf 1/12 der Jahresgebühr ermäßigt.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzende Gebühr beträgt auch dann wenigstens 8,- EURO, wenn sich im Einzelfall aus den Bestimmungen dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses etwas anderes ergibt.
- (6) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (7) Anstelle der Jahresgebühr kann bei einer Sondernutzung auf Dauer eine einmalige Gebühr in Höhe der 20-fachen Jahresgebühr festgesetzt werden.
- (8) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt.
 - d) wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt; bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeiträge zum 02. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig.

Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 3 Abs. 3 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Wochen oder Tage nicht berücksichtigt. Einmalige Gebühren, Beträge unter 8,-- EURO und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

Für die Erstattung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 8 Gebührenerlass

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an einer Sondernutzung kann im Einzelfall die Gebühr auf Antrag erlassen werden.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit in dieser Satzung und durch besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Weinheim“ vom 29. Januar 1992 außer Kraft.